



An die Mitglieder  
des Kantonsrates

**1300.139**

**Gesetz über die Pflegefinanzierung; 1. Lesung**

**2. Bericht und Antrag der parlamentarischen Kommission vom 5. Januar 2016**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

**A. Ausgangslage**

**1. Einleitung**

Mit Beschluss vom 22. September 2015 verabschiedete der Regierungsrat den Entwurf für ein Gesetz über die Pflegefinanzierung und den dazugehörigen Bericht und Antrag an den Kantonsrat. An seiner Sitzung vom 15. Juni 2015 wählte der Kantonsrat eine Kommission zur Vorbereitung dieses Geschäfts.

Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Claudia Frischknecht, Herisau, CVP, Präsidentin
- Alexander Rohner, Heiden, SVP
- Annegret Wigger, Heiden, SP
- Ernst Pletscher, Reute, pu (SP-Fraktion)
- Andrea Zeller Nussbaum, Lutzenberg, pu
- Hans-Anton Vogel, Bühler, FDP. Die Liberalen
- Monika Bodenmann, Waldstatt, FDP. Die Liberalen



## 2. Arbeit der Kommission

Die Kommission traf sich zu insgesamt vier Sitzungen. An ihrer konstituierenden Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst, weil zwei Mitglieder abwesend waren. An der zweiten Sitzung bestimmte die Kommission Kantonsrätin Andrea Zeller Nussbaum, Lutzenberg, pu, zu ihrer Vizepräsidentin. Das Aktuariat besorgte das Departement Gesundheit und Soziales mit Andreas Tinner, Leiter Amt für Soziales, und Christian Keller, Protokollführer.

Die Kommission reservierte die erste Sitzung für eine Vorstellung der Gesetzesvorlage durch Andreas Tinner mit anschliessender Beantwortung offener Fragen und Unklarheiten. Sie lud Landammann Matthias Weishaupt als Vertreter des Regierungsrates zur Sitzung ein und gab ihm Gelegenheit, das Geschäft im Namen des Regierungsrates zu erläutern. Gleichzeitig nahmen die Mitglieder der Kommission die Möglichkeit wahr, unmittelbar Fragen an den Vertreter des Regierungsrates zu richten.

Die Detailberatung erfolgte in der zweiten und dritten Sitzung der Kommission vom 23. November 2015 und 14. Dezember 2015. In der Schlussitzung vom 5. Januar 2016 verabschiedete die Kommission schliesslich den vorliegenden Bericht und Antrag.

Für die Beratung der Gesetzesvorlage standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat vom 22. September 2015 inkl. Beilagen
- Foliensammlung der Präsentation des Departements Gesundheit vom 28. Oktober 2015
- Mitteilung des Bundesrates vom 21. Oktober 2015: Restfinanzierung von Pflegeleistungen soll klarer geregelt werden
- Tätigkeitsliste der Koordinationsgruppe Langzeitpflege Schweiz (KGL), aktualisiert für die Tätigkeitsanalyse CURAtime
- Standesinitiative 14.317 zur Anpassung der Beiträge des Krankenversicherers
- Interkantonaler Vergleich über die Beiträge der versicherten Personen

## B. Erwägungen

### 1. Eintreten und grundsätzliche Überlegungen

Die Kommission spricht sich einstimmig für Eintreten aus.

Die Kommissionsmitglieder begrüssen die Überführung der Vorläufigen Verordnung in ein ordentliches Gesetz.

Es ist gelungen, ein schlankes Gesetz, bei welchem der erforderliche Regelungsbedarf auf kantonaler Ebene berücksichtigt ist, zu schaffen. Es wird festgestellt, dass verschiedene Aspekte der Pflegefinanzierung bereits durch das übergeordnete Recht (Bundesrecht) bestimmt sind. Der Spielraum des kantonalen Gesetzgebers ist dementsprechend gering. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden wird in der Gesetzgebung bekanntlich auf eine reine Wiederholung des Bundesrechts verzichtet, was ebenfalls zu einem schlanken Gesetz führt.



### 2. Bedarf einer Informationsveranstaltung

Wie erwähnt, fand an der ersten Sitzung eine Präsentation der Gesetzesvorlage durch das Departement Gesundheit und Soziales statt. Während der Präsentation werden rege Ergänzungs- und Verständnisfragen durch die Kommissionsmitglieder gestellt. Im Anschluss an diese Präsentation sind sich die Mitglieder der Kommission einig, dass die Präsentation beiträgt, die komplexe Materie zu erfassen. Es wird daher angeregt, dass für den Kantonsrat eine Informationsveranstaltung durchgeführt wird. Diese findet am 15. Februar 2016, 16.30 Uhr statt.

### 3. Detailberatung

#### a) Unbestrittene Bestimmungen

Folgende Artikel des Gesetzesentwurfs des Regierungsrates finden die einstimmige Unterstützung der Kommission. Sie geben auch keinen Anlass zu Bemerkungen seitens der Kommission: Art. 1 (Zweck), Art. 2 (Rechnungsstellung der Leistungserbringer), Art. 5 (Höchstansätze der anrechenbaren Kosten), Art. 6 (Ausserkantonale Leistungserbringer) sowie die Änderung von Fremdbestimmungen (Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes; II.).

#### b) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

##### Art. 3 Beitrag der versicherten Person

Die Kommission diskutiert eingehend die Höhe des Eigenanteils in der ambulanten Pflege. Im Gesetzesentwurf der Regierung wird der Eigenanteil der versicherten Person auf 10 Prozent des Beitrags der sozialen Krankenversicherung (die Hälfte des nach Bundesrecht möglichen Maximums) vorgeschlagen. Es werden vor allem die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden sowie die versicherten Personen, welche eine Änderung der Höhe des Eigenanteils zur Folge hätten, erörtert.

Nach den Berechnungen des Amtes für Soziales hätte eine Änderung des Eigenanteil für die Gemeinden folgende Auswirkungen: Bei einer Senkung des Eigenanteils um 10 Prozent würden die Gemeinden jährlich um rund Fr. 250'000.– mehr belastet; eine Erhöhung des Eigenanteils um 10 Prozent (Maximum) hätte eine Entlastung der Gemeinden um Fr. 250'000.– zur Folge.

In der Vernehmlassung sprachen sich die Gemeinden für eine Beibehaltung des Status Quo aus, um den Grundsatz "ambulant vor stationär" zu fördern. Die Kommission spricht sich grossmehrheitlich für eine Beibehaltung der geltenden Belastung der versicherten Person (10 Prozent Eigenanteil in der ambulanten Pflege) aus.

Es wird der Antrag gestellt, die Befreiung der Kinder und Jugendlichen von der Beitragspflicht (Art. 3 Abs. 2) zu streichen. Nach einer Diskussion, bei welcher die Kommissionsmehrheit den Standpunkt vertritt, dass dieser Absatz aus sozialen Gründen, nämlich die Belastung der Familien zu reduzieren, unbedingt im Gesetz verankert bleiben müsse, wird der Antrag zurückgezogen.



### Art. 4 Abwicklung der Restfinanzierung

Nach dem regierungsrätlichen Entwurf soll das geltende Modell der Restfinanzierung beibehalten werden, d.h. dass die Ansprüche für die Restfinanzierung der Pflegekosten direkt den zuständigen Gemeinden in Rechnung gestellt werden. Die Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell Ausserrhoden hat sich demgegenüber im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens aber dahingehend geäußert, dass folgender Vorschlag prüfungswert sei: Der Kanton administriert alle Pflegefinanzierungen und bevorschusst diese auch; die Gesamtkosten der Restfinanzierung werden dann solidarisch gemäss Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt. Damit würde ein Finanzierungsausgleich zwischen den Gemeinden geschaffen (vgl. dazu die ausführlichen Erläuterungen im Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. September 2015, Abschnitt C, Ziffer 1.2, S. 21 ff.).

Die Kommission spricht sich nach eingehender Diskussion geschlossen gegen einen Systemwechsel zum jetzigen Zeitpunkt und für eine Beibehaltung des Status Quo aus. Es wird als zweckmässiger erachtet, einen allfälligen Ausgleich im Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz; bGS 613.1) zu regeln. Daher wird dem regierungsrätlichen Vorschlag einstimmig zugestimmt.

#### c) Ergebnis

Die Kommission unterstützt den regierungsrätlichen Entwurf ohne Abweichung. Deshalb kann auf eine Synopse verzichtet werden.

### **C. Anträge der parlamentarischen Kommission an den Kantonsrat**

Die vorberatende parlamentarische Kommission beantragt dem Kantonsrat

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Entwurf des Gesetzes über die Pflegefinanzierung im Sinne der Kommission in erster Lesung zuzustimmen.

Für die parlamentarische Kommission

*sign. Claudia Frischknecht*

Claudia Frischknecht, Präsidentin